

Satzung

der Reitgemeinschaft Waldhof-Wildberg e. V.

§ 1: Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Die Reitgemeinschaft Waldhof-Wildberg e.V. mit dem Sitz in 72218 Wildberg, ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Nagold eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und durch den Pferdesportkreis Nordschwarzwald Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Württemberg e.V. und der Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), deren Satzung er anerkennt.

§ 2: Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Die RG bezweckt:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Volteigieren.
- 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
- 1.3 Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports in allen Disziplinen, die den Pferdesport betreffen.
- 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Pferdesport verbundenen Pferdehaltung und Zucht als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis Nordschwarzwald.
- 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports, und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- 1.7 Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 bis § 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 13).

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Fahr- und Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreitverbandes, des Regionalverbandes, des Württ. Landessport-Bundes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Kündigung, drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen kann.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt, oder ernsthaft gefährdet, oder sich eines unehrenhaften, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b) das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die der Ehrenrat entscheidet.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5: Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind bei Aufnahme, ansonsten im Januar des Geschäftsjahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft
- der Ehrenrat

§ 7: Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder seinem Vertreter 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, in der Tagespresse oder sonst jedem Mitglied zugänglicher, geeigneter Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl der Vorstandschaft und ggf. weiterer Ausschussmitglieder
 - die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
 - die Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beiträge, die Aufnahmegelder und Umlagen
 - die Änderung der Satzung
 - die Anträge nach § 3 Ziff. 3, und § 7 Ziff. 4, dieser Satzung

- Die Mitgliederversammlung bestätigt die Wahl des Jugendleiters/ der Jugendleiterin.
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern.

§ 9: Die Vorstandschaft

1. Der Verein wird von der Vorstandschaft geleitet.
2. Der Vorstandschaft gehören an
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Kassenwart/in
 - der/die Jugendleiter/in
 - der/die Organisationsleiter/in
 - der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
 - weitere Ausschussmitglieder, sofern die Hauptversammlung solche für notwendig erachtet.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder/jede ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Die Vorstandschaft, ausgenommen der/die Jugendleiter/in, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich – der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in an ungeraden Jahreszahlen, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführerin an geraden Jahreszahlen. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10: Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach der Satzung vorbehalten ist.
- die Führung der laufenden Geschäfte.
- die Aufnahmeanträge gemäß § 3 Ziffer 1 und 2.
- den Ausschluss gemäß § 4 Ziffer 3.

§ 11: Beirat

entfällt, da die Vorstandschaft erweitert wurde.

§ 12: Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet einstimmig mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
3. Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Ziffer 3.
4. Er tritt auf Antrag von Betroffenen zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13: Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die durch Betreiben des Reitsports entstehen.
2. Für jedes Mitglied besteht Versicherungsschutz im Rahmen der durch den Württ. Landessport-Bund abgeschlossenen Versicherungsverträge.

§ 14: Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Württ. Landessport-Bund, oder die örtliche Gemeinde, der/die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der § 2 Abs.1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die ausserordentliche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins zügig abzuwickeln haben.

§ 15: Jugendordnung

1. Die Reitgemeinschaft Waldhof Wildberg gibt sich eine Jugendordnung.
2. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendleiter/in.
3. Die Jugendversammlung wählt mindestens eine(n) Jugendsprecher/in.
4. Die Vereinsjugend verfügt über eine eigene Kasse und verwaltet sie eigenverantwortlich.

§ 16: Jugendkasse

Die Jugendkasse ist eine Unterkasse des Vereins, sie wird ebenfalls von den gewählten Vereinskassenprüfern geprüft.

21. Februar 1987

(ergänzt November 1992)

(ergänzt November 1999)